



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 07.30 - 16.00 Uhr

MI 07.30 - 18.00 Uhr

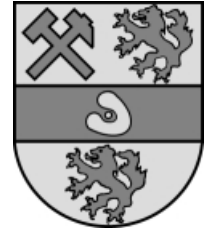
FR 07.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der 14. Sitzung des Ausschusses für Gebäudewirtschaft am Dienstag den 17.04.2012 um 18:00 Uhr im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 17 der Geschäftsordnung
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft gefassten Beschlüsse
4. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2012;
hier: Bereitstellung finanzieller Mittel für die GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH sowie für die FOGA GmbH
5. Sachstandsbericht der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH zu den laufenden und geplanten Maßnahmen
6. Bewirtschaftung der Stadthalle durch die FOGA
hier: Feststellung des Rechnungsergebnisses 2011
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft gefassten Beschlüsse
2. Sachstand über die Baumaßnahme "Elisabethschule"
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 30.03.2012

gesehen:

Gez. F. Krämer
Vorsitzender des Ausschusses für Gebäudewirtschaft

gez. Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Wahlbekanntmachung

1. Am 13.05.2012 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung "Parteilos" das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung "Parteilos" der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
4. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Alsdorf, den 29.03.2012

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Alsdorf wird in der Zeit vom **23.04.2012 bis 27.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27.04.2012 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Alsdorf, - Wahlamt -, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11.05.2012, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für eine/n andere/n Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an eine/n andere/n als den/die Wahlberechtigte/n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom/von der Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler/die Wählerin die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Alsdorf, den 29.03.2012

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

über die Widmung der Erschließungsanlage "Resi-Quint-Straße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt , die "Resi-Quint-Straße" gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - als Gemeindestraße, Straßengruppe: Anliegerstraße, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung - Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 30.03.2012
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.Kahlen

Kahlen
1. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 197-1. Änderung – Am Buschweg Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 29.03.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 197-1. Änderung – Am Buschweg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Planung wird in beschleunigtem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB betrieben.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf-Mariadorf. Es wird im Südosten durch die A 44 und einen 4,0 m hohen Lärmschutzwall begrenzt; südwestlich bildet die Alte Wardender Straße die Grenze. Im Nordwesten bildet die Sperberstraße die Grenze des Plangebietes, nordöstlich sind die bereits zum Teil bebauten Flurstücke 56 bis 63 die Grenze. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,37 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Seit dem 29.06.2006 ist der Bebauungsplan Nr. 197 – Am Buschweg für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 197 – Am Buschweg - rechtsverbindlich.

Seit 2006 sind mehrere Ansätze zur Umsetzung dieser Planung unternommen worden. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Flurstücke 52 bis 55, Flur 16, gelegen an der Sperberstraße, mit ihren Grundstücksgrößen zwischen 823 m² und 928 m² unter Vermarktungsaspekt zu groß sind. Trotz intensiver Bemühungen und Preisreduzierung lassen sich die Parzellen nicht vermarkten.

Durch eine behutsame bauliche Nachverdichtung, des insgesamt 3.728 m² großen Plangebietes entlang der Sperberstraße, soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden, die der aktuellen Wohnraumnachfrage entspricht.

Der Bebauungsplan Nr. 197- 1.Änderung sieht für den Planbereich eine zweizeilige Bebauung mit insgesamt 10 Baugrundstücken vor, anstelle von bislang 4 Baugrundstücken entlang der Sperberstraße. Geplant sind Einfamilienhäuser in Form von Doppelhaushälften und freistehenden Häusern mit Grundstücksgrößen zwischen 293 m² und 402 m² sowie einer Bautiefe von 11,0 m an einer neu geplanten Privaterschließung.

Der Bebauungsplan Nr. 197-1. Änderung – Am Buschweg und seine Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

13.04.2012 bis einschließlich 14.05.2012

Im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

| | |
|--|------------------------------------|
| Montag bis Freitag | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag, Dienstag und Donnerstag | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch | von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegt Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 – Bauleitplanung, 6. Etage, einzusehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zum Bebauungsplan 197-1. Änderung – Am Buschweg- vor und können ebenfalls während der Offenlage eingesehen werden:

- Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag Nr. A/60/05/BPVL/032 vom 20.09.2005; IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf
- Überprüfung der Festsetzungen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aufgrund geplanter Änderungen im südlichen Teile des Bebauungsplanes vom 22.02.2012; IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf
- Archäologisches Gutachten, NW 2002/1073 vom 14.01.2003; Fa. Goldschmidt, Büro für archäologische Studien, Düren

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Diese Unterlagen können während der Offenlage eingesehen werden.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

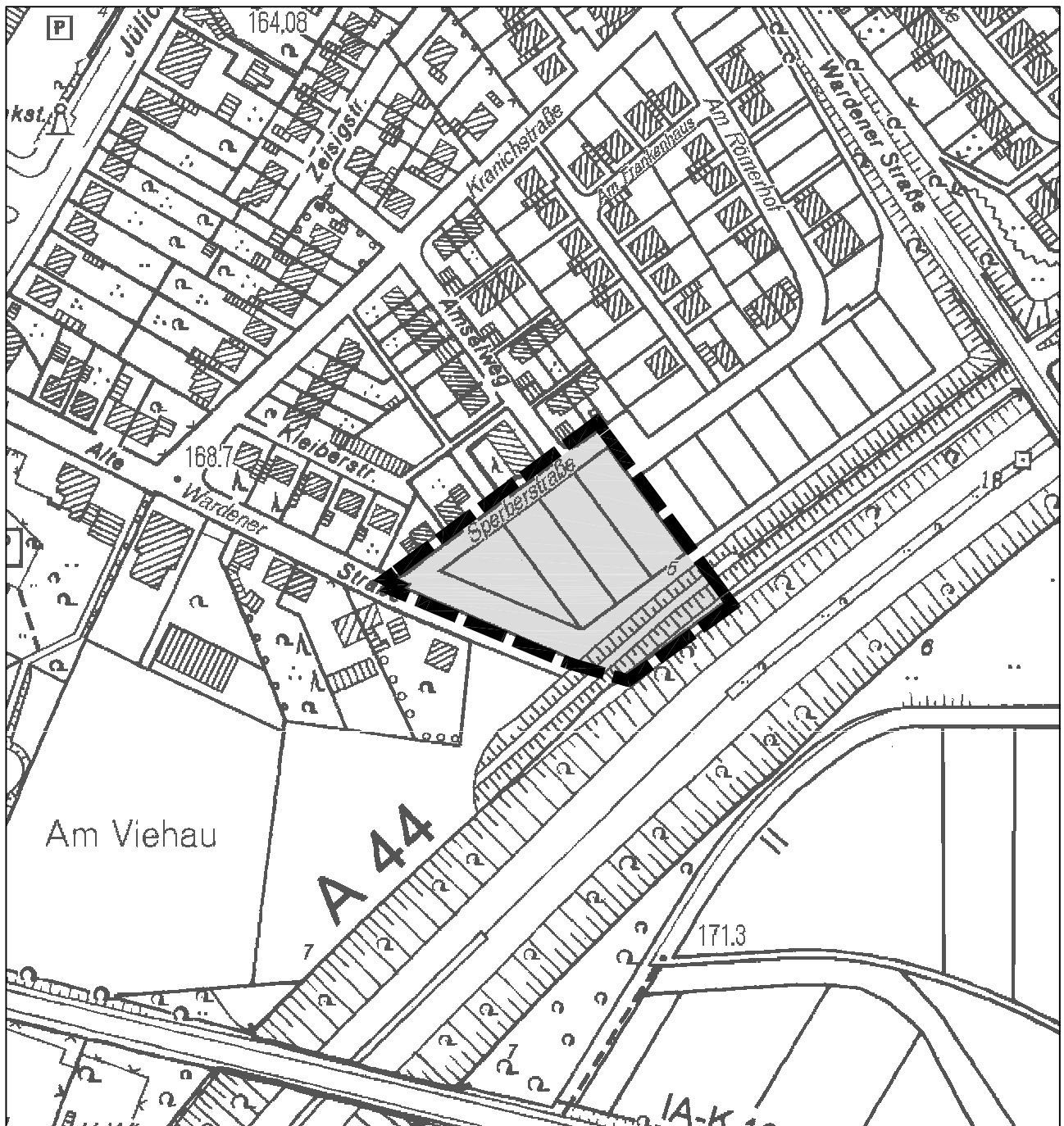
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekanntgemacht.

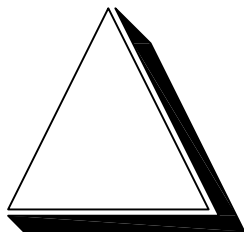
Alsdorf, den 05.04.2012

In Vertretung.

gez.
Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 197
1. ÄNDERUNG
AM BUSCHWEG

MASSTAB 1:2 500

STAND: 11.01.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 305 – Am Viehau - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

In seiner Sitzung am 29.03.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bauungsplan Nr. 305 – Am Viehau gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bauungsplanes Nr. 305 - Am Viehau - befindet sich im südöstlichen Bereich des Stadtteils Alsdorf-Mariadorf, in direkter Nachbarschaft zum 2006 errichteten Bushof „Mariadorf Dreieck“. In südlicher Richtung wird das Plangebiet von der „K 10“ begrenzt. Westlich des Plangebietes verläuft die „Aachener Straße“ und nördlich die „Alte Wardener Straße“. Östlich des Plangebietes verläuft die Bundesautobahn A 44. Der Geltungsbereich des Vorhabens wird durch den rückwärtigen Gartenbereich der Grundstücke an der „Alten Wardener Straße“ sowie durch die Flächen des Bushofes begrenzt. Die Gesamtfläche des Bauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 21.348 m². Das eigentliche Plangrundstück ohne die öffentliche Verkehrsfläche der K 10 beträgt ca. 17.614 m². Mit der hiesigen Planaufstellung wird der Babauungsplan Nr. 256 überplant.

Der Regionalplan stellt für die Fläche des Plangebietes ASB - „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dar. Der Flächennutzungsplan 2004 stellt die Fläche als „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Um das Vorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in die Nutzung „Sondergebiet-Einzelhandel“ erforderlich, welche parallel durchgeführt wird.

Das Plangebiet wird zurzeit als Ackerfläche genutzt und ist unbebaut. Anlass der Planung ist es, die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche einer neuen Nutzung zuzuführen. Die zentrale Lage des Grundstückes innerhalb des Siedlungsbereiches und des zentralen Versorgungsbereiches bietet sich zur Ansiedlung von Einrichtungen des Einzelhandels und der Nahversorgung an.

Mit dem Bauungsplan Nr. 305 - Am Viehau - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einzelhandelsvorhabens bestehend aus einem Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.800 m² zuzüglich 300 m² für Konzessionäre, einem Discounter mit einer Verkaufsfläche von ca. 1100 m², einer Drogerie mit ca. 660 m² Verkaufsfläche und einer Apotheke mit einer Verkaufsfläche von ca. 150 m² geschaffen. Auf dem Parkplatz sind insgesamt ca. 172 Stellplätze vorgesehen.

Zur Erschließung des Einzelhandelsvorhabens ist neben verkehrlichen Maßnahmen an der Kreuzung Aachener Straße ein ovaler Kreisverkehr an der K 10 geplant, welcher im Rahmen des Bauvorhabens errichtet wird.

Der Bauungsplan Nr. 305, seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

13.04.2012 bis einschließlich 14.05.2012

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags
von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Folgende Informationen liegen zum Bebauungsplan Nr. 305 – Am Viehau - vor und können ebenfalls während der Offenlage eingesehen werden:

- Verkehrsgutachten „Mariadorfer Dreieck“, BSV GmbH, Januar 2012
- Auswirkungsanalyse „Einzelhandelszentrum am Dreieck“, BBE Handelsberatung, 25.01.2012
- Stellungnahme CIMA GmbH, 06.11.2011
- Schalltechnische Untersuchung „Nahversorgungszentrum Mariadorfer Dreieck“, ADU cologne GmbH, November 2011
- Boden- und Versickerungsgutachten, IBL GmbH, 05.08.2009
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, VDH Projektmanagement GmbH, 19.01.2012

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

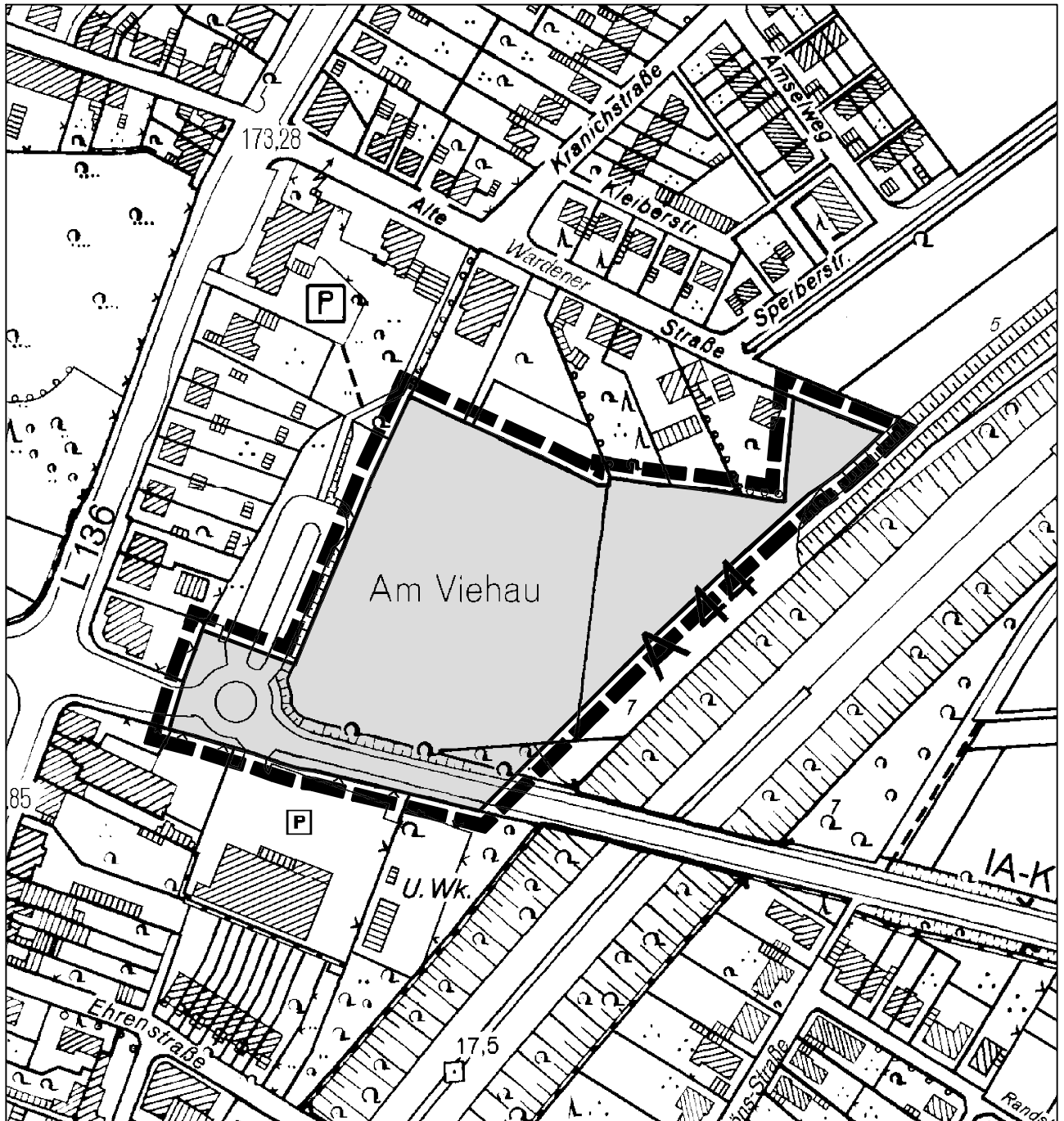
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

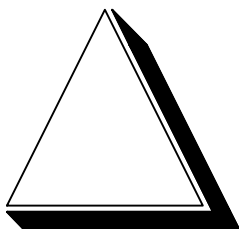
Alsdorf, den 05.04.2012

In Vertretung:

Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 305

Am Viehau

MASSTAB 1:2 500

STAND 31.03.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 – Änderung Nr. 12 – Kultur- und Bildungszentrum Anna Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 29.03.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Flächennutzungsplan 2004 – 12. Änderung – Kultur- und Bildungszentrum Anna gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Anna-Parks an der Konrad-Adenauer-Allee/Carl-von-Ossietzky-Straße und hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Die ursprüngliche Nutzungsdarstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan 2004 als "Gemischte Bauflächen, Grünflächen und Gewerbliche Bauflächen" konnte in dieser Form bisher nicht umgesetzt werden. Stattdessen wurde für das Plangebiet inzwischen die Errichtung eines Schulzentrums für Gymnasium und Realschule unter Einbeziehung der Kraftzentrale sowie weiterer kultureller Einrichtungen vorgesehen.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 307 - Kultur- und Bildungszentrum Anna aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan 2004 – 12. Änderung sowie der Bebauungsplan Nr. 307 wurden zum damaligen Zeitpunkt unter der Bezeichnung „Schulzentrum Anna“ aufgestellt. Die Planung wurde seither, insbesondere in Abstimmung mit den Förderstellen und unter Berücksichtigung der stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen (Soziale Stadt) überarbeitet. Im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich fortentwickelten städtebaulichen Konzept erfolgte in der AfS-Sitzung am 17.11.2011 eine Änderung der Plangebietsumgrenzung, so dass planungsrechtlich die Flächen nördlich der Carl-von-Ossietzky-Straße und diese als Straße selbst unverändert bleiben. Das Verfahren wird nun unter der konkretisierenden Bezeichnung „Kultur- und Bildungszentrum Anna“ weitergeführt.

Um den Bebauungsplan aufstellen zu können, ist eine Änderung der bisherigen Nutzungsdarstellung im Flächennutzungsplan 2004 in die Nutzung "Flächen für den Gemeinbedarf" notwendig

Der Flächennutzungsplan 2004 – 12. Änderung – Kultur- und Bildungszentrum seine Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

13.04.2012 bis einschließlich 14.05.2012

Im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

| | |
|--|------------------------------------|
| Montag bis Freitag | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag, Dienstag und Donnerstag | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch | von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegt Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 – Bauleitplanung, 6. Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben

werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Diese Unterlagen können während der Offenlage eingesehen werden.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

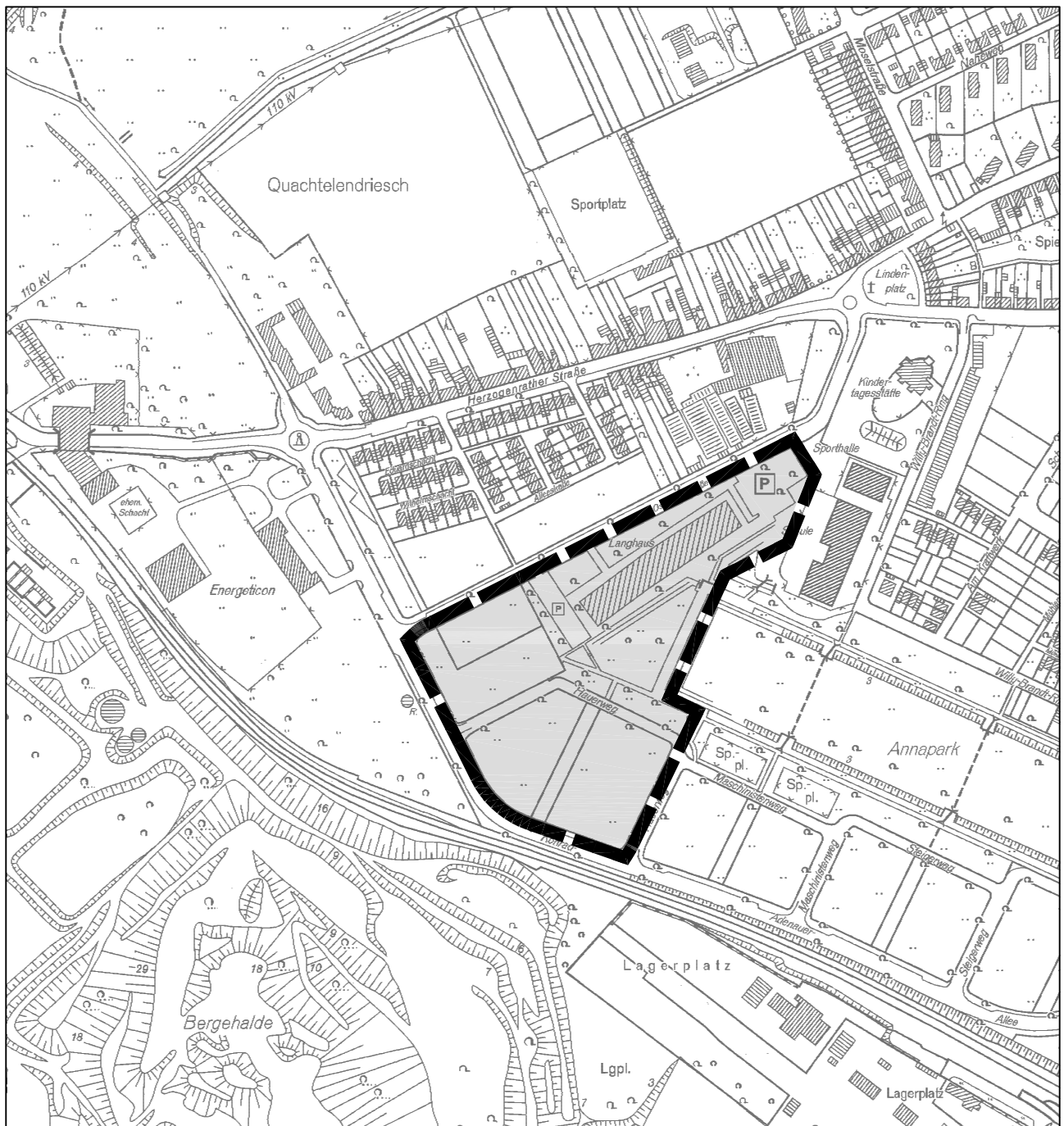
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekanntgemacht.

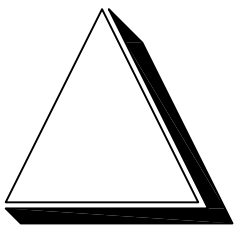
Alsdorf, den 05.04.2012

In Vertretung:

Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
12. ÄNDERUNG
KULTUR-
UND BILDUNGSZENTRUM ANNA

MASSTAB 1:5 000

STAND: 14.03.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 307 – Kultur- und Bildungszentrum

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 29.03.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 307 – Kultur- und Bildungszentrum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Anna-Parks an der Konrad-Adenauer-Allee/Carl-von-Ossietzky-Straße und hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist es, neben der schulischen Nutzung (Gymnasium und Realschule) zusätzlich eine quartiersoffene Einrichtung mit Angeboten für diverse außerschulische Nutzungen, Kunst- und Musikschule, Vereine, Gruppen, Proberäume (Musik, Theater etc.), Bildungsinitiativen und -angebote (z.B. auch VHS) zu schaffen. Im Sinne einer vielfältigen Begegnungsstätte können damit Freizeitangebote und -aktivitäten sowie Institutionen innerhalb des Quartiers an einem zentralen Punkt - im Zusammenhang mit den schon vorhandenen Nutzungen KiTa, Grundschule sowie Energeticon gebündelt werden. Das Kultur- und Bildungszentrum (KuBiz) wird somit wichtige Beiträge u. a. zur Integration, Bildung und Beschäftigung im Stadtteil bilden.

Die überwiegende Fläche des Bebauungsplanes Nr.307 wird als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „schulische, sportliche, kulturelle, soziale Zwecke“ planungsrechtlich festgesetzt. Der Bebauungsplan überplant die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr.212 - Herzogenrather Straße sowie einen Teil des Bebauungsplanes Nr.213 – Gewerbepark Anna..

Im Parallelverfahren wird die 12. Flächennutzungsplan-Änderung - Kultur- und Bildungszentrum Anna aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 307 sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 wurden zum damaligen Zeitpunkt unter der Bezeichnung „Schulzentrum Anna“ aufgestellt. Die Planung wurde seither, insbesondere in Abstimmung mit den Förderstellen und unter Berücksichtigung der stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen (Soziale Stadt) überarbeitet. Im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich fortentwickelten städtebaulichen Konzept erfolgte in der AfS-Sitzung am 17.11.2011 eine Änderung der Plangebietsumgrenzung, so dass planungsrechtlich die Flächen nördlich der Carl-von-Ossietzky-Straße und diese als Straße selbst unverändert bleiben. Das Verfahren wird nun unter der konkretisierenden Bezeichnung „Kultur- und Bildungszentrum Anna“ weitergeführt.

Um den Bebauungsplan aufstellen zu können, ist eine Änderung der bisherigen Nutzungsdarstellung im Flächennutzungsplan 2004 von „Gemischte Baufläche, Grünfläche und gewerbliche Baufläche in "Flächen für den Gemeinbedarf" notwendig

Der Bebauungsplan Nr. 307 – Kultur- und Bildungszentrum seine Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

13.04.2012 bis einschließlich 14.05.2012

Im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

Montag bis Freitag

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegt Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 – Bauleitplanung, 6. Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Diese Unterlagen können während der Offenlage eingesehen werden.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

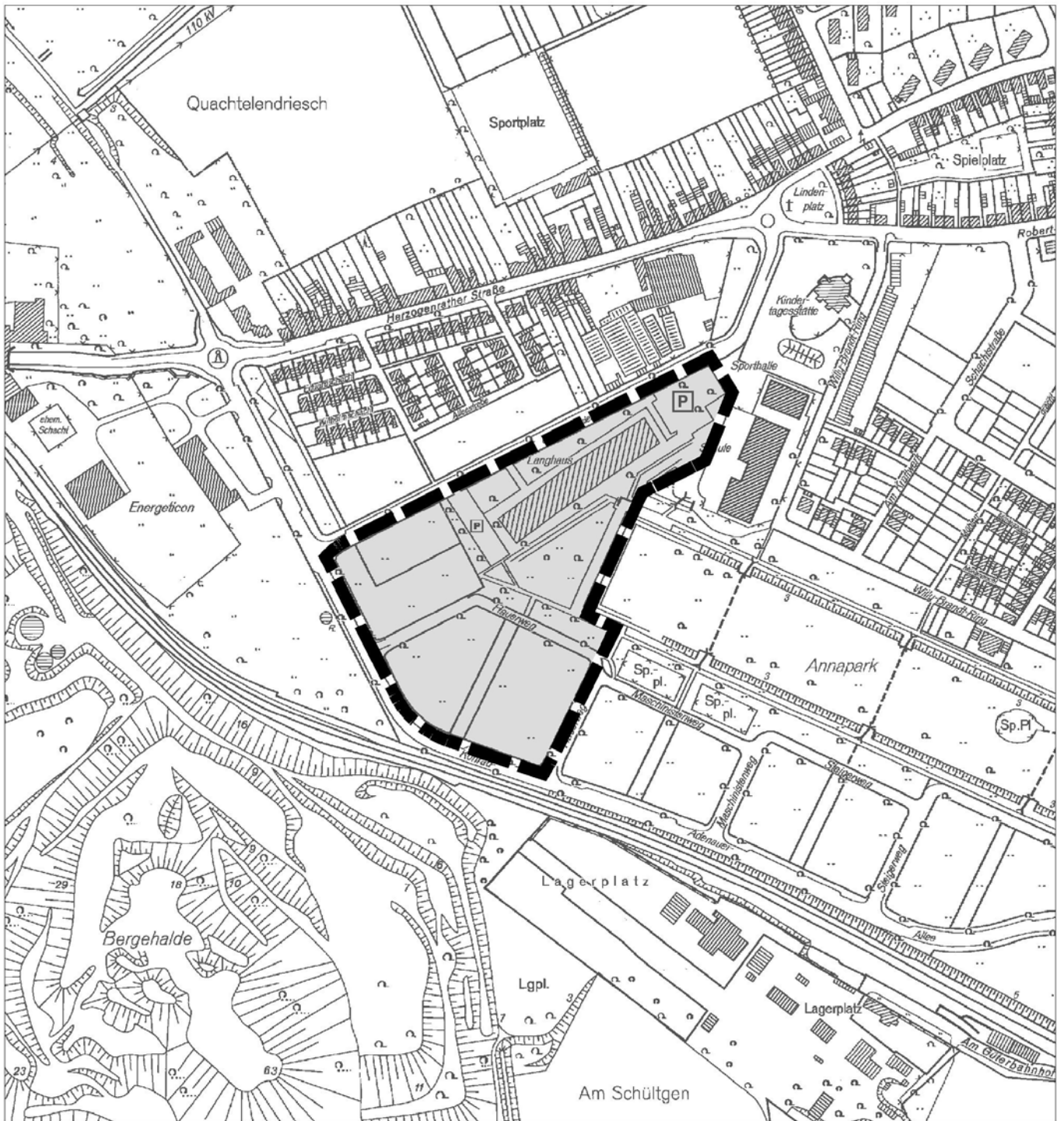
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekanntgemacht.

Alsdorf, den 05.04.2012

In Vertretung:

Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 307 KULTUR- UND BILDUNGSZENTRUM ANNA

MASSTAB 1:5 000

STAND: 14.03.2012